

Vergabeprüfungen

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW ist die Prüfung von Auftragsvergaben eine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese gliedert sich in Vergaben für Bauleistungen sowie der Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

Oberhalb der Auftragschwellenwerte gilt europäisches Vergaberecht (sog. „Kartellvergaberecht“). Es dient - anders als das nationale Vergaberecht - nicht in erster Linie der sparsamen Mittelverwendung, sondern der Sicherstellung eines effektiven Wettbewerbs auf dem EU-Binnenmarkt. Am 17.04.2014 sind neue EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten. Durch die Novellierung des EU-Vergaberechts sollen Vergabeverfahren vereinfacht und flexibilisiert, die elektronische Vergabe weiterentwickelt sowie der Zugang zu Vergabeverfahren für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen soziale und umweltpolitische Ziele bei Vergabeverfahren stärker berücksichtigt werden. Als gesetzliche Grundlagen sind hier das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) zu nennen. Für die Vergabe von Bauleistungen verweist die VgV auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A – EU).

Unterhalb der Schwellenwerte gilt das nationale Vergaberecht, welches sich im Wesentlichen aus haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen ergibt (sog. „Haushaltsvergaberecht“). Im Vordergrund stehen hier die wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die damit einhergehende Schutzfunktion für die öffentlichen Haushalte.

Maßgeblich für die entsprechenden Prüfungen sind § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), die Kommunalen Vergabegrundsätze nach § 26 KomHVO NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens (MHKBG NRW), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Weitere Gesetze, wie z.B. das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) nehmen mittelbar Einfluss auf das Vergaberecht.

In beiden Vergaberechtsbereichen (Ober- und Unterschwellenbereich) gelten gleichermaßen allgemeingültige vergaberechtliche Grundsätze. Jedes Vergabeverfahren muss sich insbesondere an den Grundsätzen des freien Wettbewerbs, des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots, des Transparenzgebots und des Gleichbehandlungsgebots messen lassen. Bieter müssen zudem für die Erbringung der Leistungen geeignet sein und dürfen nicht diskriminiert werden. Nur unter Einhaltung dieser allgemeinen Vergabegrundsätze lassen sich rechtssichere Vergabeverfahren durchführen, die zu wirtschaftlichen Ergebnissen für den kommunalen Haushalt beitragen.

Auf Grund der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, der hohen Anforderungen an die Beschreibung des Leistungsgegenstandes, der formalen Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sowie der uneinheitlichen Vergaberechtsprechung können

rechtliche Unwägbarkeiten bei Ausschreibungsverfahren in Einzelfällen nicht immer ausgeschlossen werden. Sie können jedoch durch gründliche Bedarfsermittlungen, eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen der beschaffenden Fachbereiche, der Nutzung des vergaberechtlichen Expertenwissens in der Zentralen Vergabestelle sowie der begleitenden Beratung und Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung auf ein Minimum reduziert werden. Eine fachbereichsübergreifende, kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne eines Ausschreibungserfolges ist dabei unerlässlich. Sie impliziert jedoch auch das gegenseitige Verständnis für die Belange der jeweils anderen am Verfahren Beteiligten.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung steht grundsätzlich gerne für frühzeitige Beratungen zur Verfügung. Dem Grundsatz „Fehlervermeidung vor Fehlersuche“ folgend, entspricht es unserem Selbstverständnis, im Vorhinein auf Wunsch und entsprechend der vorhandenen Kapazitäten beratend mitzuwirken. Dabei steht die Entwicklung tragfähiger Lösungen im Sinne eines nachhaltigen Projekterfolges und unter Ausnutzung zulässiger vergaberechtlicher Spielräume im Vordergrund. Probleme im Nachhinein lassen sich so in der Regel vermeiden. Eine frühzeitige Einbindung des Fachbereichs Rechnungsprüfung wird gerade im Hinblick auf die strategische Vorgehensweise bei Beschaffungsvorhaben und dem sich stetig ändernden Vergaberecht empfohlen.

Im Rahmen der oben genannten Vorschriften stehen der Stadt Kleve als öffentlicher Auftraggeberin gewisse eigene Spielräume zur Verfügung, um den eigenen spezifischen Bedarfs- und Beschaffungssituationen gerecht zu werden. Dies bezieht sich z.B. auf die Wahl der Vergabeart in Abhängigkeit vom jeweils geschätzten Auftragswert. Um eine einheitliche Anwendung des Vergaberechts durch die Dienststellen der Stadt Kleve sicherzustellen, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve am 09.06.2021 die Klever Vergabeordnung (KVO) beschlossen. Aus der KVO wurde eine Checkliste in Tabellenform abgeleitet, mit der sich die anzuwendende Regelvergabeart, die Anzahl der einzuholenden Angebote, die Entscheidungszuständigkeit und die Prüfungszuständigkeit relativ einfach ermitteln lassen. Sowohl die KVO wie auch die Checkliste können in dem zentralen Auswahltool für das Klever Ortsrecht abgerufen werden.